

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 61/13 B

L 15 U 119/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (18) U 217/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. November 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt zum einen, sein Anspruch auf rechtliches Gehör nach § 62 SGG sei verletzt, weil das LSG seinem Antrag auf mündliche Anhörung der gerichtlichen Sachverständigen nicht nachgekommen sei. Er legt jedoch nicht hinreichend dar, inwieweit er mögliche Fragen an die Sachverständigen zur Begründung seines Antrags formuliert hat. Der Hinweis auf seine Schriftsätze vom 21.12.2010 und 25.6.2012 genügt nicht, weil sich aus ihnen mögliche Fragen nicht ohne Weiteres ergeben.
- 3 Soweit der Kläger zum anderen die Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG seinem Beweis Antrag, ein toxikologisches Gutachten einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hätte jedenfalls dargelegt werden müssen, aufgrund welchen möglichen Ergebnisses der Beweisaufnahme es zu einer anderen Entscheidung des LSG hätte kommen können. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl hierzu auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

